

### Fall 3

Der Pensionist Viktor schließt bei der Fidelitas-VersicherungsAG einen Rechtsschutzversicherungsvertrag mit zehnjähriger Laufzeit ab. Der Wunsch nach dieser Laufzeit wird unter anderem auch dadurch besonders beflügelt, dass ihm Anton, der ihn beratende Agent der Fidelitas, einen „Treuebonus“ in Aussicht stellt: Wird der Vertrag auf zehn Jahre abgeschlossen und bleibt er auch tatsächlich so lange aufrecht, erhält Viktor einen Nachlass auf die Jahresprämie. Im von Viktor unterfertigten Antragsformular ist eine entsprechende Vertragsbestimmung vorgesehen. Anton trägt dort mit dem Einverständnis Viktors *„Ermäßigte Jahresprämie (inkl Treuebonus) € 240,-“* ein.

Kurz darauf erhält Viktor die Polizza. In dieser stehen jedoch € 290,- als Jahresprämie, von Rabatt ist dort nicht die Rede. Viktor überfliegt die Polizza nur und übersieht daher die Abweichung von seinem Antrag. Er übersieht auch, dass folgender Satz unten auf der Polizza aufgedruckt ist: *„Sehr geehrter Versicherungsnehmer, wir machen Sie gesetzeskonform darauf aufmerksam, dass diese Polizza von dem von Ihnen gestellten Antrag abweicht. Sofern Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, ersuchen wir Sie, innerhalb eines Monats ab Polizzenerhalt schriftlich zu widersprechen, widrigenfalls die Änderung als vereinbart gilt.“* Erst als Viktor fünf Wochen später € 290,- vom Konto abgebucht werden, protestiert er. Hat Viktor zu zahlen und falls, ja, wie viel?

**Variante:** Viktor hat im Jahr 2014 mit der Fidelitas-VersicherungsAG einen Rechtsschutzversicherungsvertrag auf 10 Jahre abgeschlossen. Grundlage des Vertrags sind die ARVB 2013.

Im September 2017 beantragt Viktor bei der Fidelitas eine Erhöhung der Versicherungssumme um 10%. Er erhält drei Wochen später eine Folgepolizza, die die von ihm gewünschte Anpassung enthält. Darüber hinaus enthält diese Folgepolizza aber auch eine neue zehnjährige Laufzeit (September 2017 bis September 2027). Überdies sind in der Folgepolizza die ARVB 2017 als maßgebliches Bedingungswerk angeführt. In einem Begleitschreiben der Fidelitas steht, dass man nunmehr neue, vereinfachte, leichter lesbare und für den Kunden auch inhaltlich günstigere Versicherungsbedingungen verwenden wolle. Man gehe davon aus, dass Viktor damit einverstanden sei, zumal sich an der Prämienhöhe durch Zugrundelegung der neuen AVB nichts ändere und bedanke sich im übrigen sehr herzlich für das der Fidelitas geschenkte Vertrauen.

Die neuen Versicherungsbedingungen sind beigelegt, sie sind tatsächlich in vielem kundenfreundlicher als die bisherigen.

Viktor reagiert nicht weiter auf das Schreiben, er heftet einfach Polizza und ARVB 2017 in seinem Ordner „Versicherungsangelegenheiten“ ab. Im April 2018 kommt es zu einem Streit über die Deckungspflicht der Fidelitas. Die ARVB 2017 wären diesbezüglich für Viktor günstiger als die ARVB 2013. Wie ist die Rechtslage?